

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Behrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnastischen oder realgymnastischen Charakters sind befugt, Befähigungsgewinne auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Fortunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite	Seite	Seite
Gymnasien (A. a)	14	Realschulen (C. c)	33
Realgymnasien (A. b)	23	Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	40
Oberrealschulen (A. c)	26	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	44
Progymnasien (B. a)	29	Privat-Lehranstalten:	
Realprogymnasien (B. b)	29	a) Schullehrerseminare	44
Realschulen (B. c)	29	b) Andere Privat-Lehranstalten	44
Progymnasien (C. a)	30	Lehranstalten im Auslande	47
Realprogymnasien (C. b)	32		

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Säkularanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Köln: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Ellenhein,

Münster: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Essen: Enderbach,
Krefeld,
Königsberg.